

684 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (645 der Beilagen): Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten

Das gegenständliche multilaterale Übereinkommen, das am 4. September 1958 von der Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, der Niederlande und der Türkei unterzeichnet wurde, hat eine einvernehmliche Regelung des internationalen Austausches von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten zum Gegenstand. Auf Grund dieses Vertrages hat jeder Standesbeamte, der sein Amt im Hoheitsgebiet des Vertragsstaates ausübt, die Beurkundung einer Eheschließung oder eines Sterbefalles dem Standesbeamten des Geburtsortes des Ehegatten oder des Verstorbenen mitzuteilen, wenn dieser Ort im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates liegt.

Das Übereinkommen unterliegt der Revision. Es gilt für die Dauer von zehn Jahren und wird, falls eine Kündigung nicht erfolgt, jeweils für weitere zehn Jahre stillschweigend verlängert.

Auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage wird hingewiesen.

Der Beitritt Österreichs zu diesem Übereinkommen erscheint zweckmäßig, weil dadurch eine

möglichst vollständige Führung der in Österreich befindlichen Geburtenbücher erreicht wird. Das Übereinkommen ist gesetzesändernder Natur und bedarf sohin aus den Gründen des Art. 50 Abs. 1 B.-VG. der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 31. März 1965 in Verhandlung gezogen und nach den Ausführungen des Berichterstatters beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abkommens zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß ist der Meinung, daß in diesem Fall die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung — zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten (645 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 31. März 1965

Zankl
Berichterstatter

Dr. Winter
Obmann